

ANLAGE NR. 2.199  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "EHLE ZWISCHEN  
MÖCKERN UND ELBE" (EU-CODE: DE 3837-301, LANDESCODE: FFH0199)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Jerichower Land in den Gemarkungen Biederitz, Dannigkow, Gommern, Gübs, Königsborn, Menz, Möckern, Vehlitz, Wahlitz, Wallwitz und Zeddenick, im Salzlandkreis in der Gemarkung Plötzky und in der kreisfreien Stadt Magdeburg in der Gemarkung Pechau.
- (2) Das Gebiet hat eine Länge von ca. 30 km.
- (3) Das Gebiet umfasst den Gewässerverlauf der Ehle einschließlich des nördlich verlaufenden und in die Ehle einmündenden Grabens, die Alte Ehle Gübs sowie die Alte Ehle einschließlich dem nördlich abzweigenden Altarm zwischen Möckern im Osten und Heyrothsberge im Westen und erstreckt sich von der Bundesstraße 246 bis an den langen Deich westlich von Heyrothsberge, nordöstlich der Großen Deputatswiesen.
- (4) Das Gebiet grenzt an das FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“ (FFH0050) sowie an das Biosphärenreservat „Mittellelbe“ (BR0004LSA) und überschneidet sich mit den Landschaftsschutzgebieten „Umflutehle-Külzauer Forst“ (LSG0016JL) sowie „Mittlere Elbe“ (LSG0023JL).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0199,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 151, 152, 158, 159.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des im Zerbster Ackerland liegenden Komplexes gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der naturnahen Fließgewässerabschnitte der Ehle mit teilweise uferbegleitenden Galeriewäldern und Hochstaudenfluren,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculum fluitantis* und des *Callitrichio-Batrachion*,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus*

*pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Biber (*Castor fiber*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Rapfen (*Aspius aspius*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.

(2) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:

1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0\* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
2. Erhaltung eines für den LRT 91E0\* typischen Wasserregimes.

(3) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:

1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,
2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.

(4) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:

1. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.

#### § 4

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ENTWURF